

BVGer D-2978/2023 vom 3. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2978_2023

FR: TAF D-2978/2023 du 3 octobre 2024

IT: TAF D-2978/2023 del 3 ottobre 2024

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.3

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Das SEM hat über das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 24. Juli 2020 in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Eine solche ist bis anhin nicht ergangen. Der Beschwerdeführenden haben mehrfach um Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersucht und sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person. Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet die Grenze. Die beschwerdeführende Person muss zudem darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat. Das

schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführenden an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung manifestiert sich vorliegend einerseits in den bei den Akten liegenden Eingaben an die Vorinstanz, mit denen um beförderliche Verfahrenserledigung gebeten wurde. Andererseits ergibt es sich aus der Tatsache, dass das SEM bis anhin noch nicht in der Sache entschieden hat.

E. 1.5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.

E. 1.6

Die Gewährung von Asyl ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, es sei ihnen Asyl zu gewähren, ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 3

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich auf die Frage, ob das SEM das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG, vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, m.w.H.).

E. 4.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 4.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe und ob die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv gerechtfertigt sind (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H.; BGE 125 V 188 E. 2a). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. Urteile des BVer E-6282/2023 vom 11. März 2024 E. 3.3; E-7034/2023 vom 29. Februar 2024 E. 3.3; E-6821/2023 vom 20. Februar 2024 E. 3.3. je m.w.H.).

E. 4.3

Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder

Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt. Eine Verzögerung kann sich jedoch durch ausserordentliche Umstände rechtfertigen lassen, wenn die Geschäftslast in aussergewöhnlichem und nicht vorhersehbarem Mass angestiegen ist (vgl. Urteil des BVGer E-6376/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 2.3 m.w.H.).

E. 5.1

In der Beschwerde wird argumentiert, die Beschwerdeführenden hätten mehrmals ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt, dies sei aber bisher unbeantwortet geblieben. Sie seien seit 2017 beziehungsweise 2018 in der Schweiz. Dies sei eine sehr lange Zeit, um auf eine Antwort auf ihr Asylbegehren zu warten. Sie hätten alles ihnen Mögliche getan, um Beweismittel zu beschaffen. Die Vorinstanz habe es aber unterlassen, von sich aus über die Schweizerische Vertretung in der Türkei Abklärungen zu tätigen. Der Beschwerdeführer habe später durch das zweite Strafverfahren die Existenz des ersten Strafverfahrens bewiesen, dennoch sei die Vorinstanz nach Einreichung der Beweismittel untätig geblieben und habe nicht auf die Auskunftsersuchen geantwortet. Die lange Verfahrensdauer von bereits drei Jahren sei nicht angemessen und rechtsverzögernd.

E. 5.2

Das SEM entgegnete in der Vernehmlassung, es lägen sachliche Gründe für die lange Verfahrensdauer vor. Die Beschwerdeführenden hätten die Verzögerung der Bearbeitung des Asylgesuches selbst verursacht. So hätten sie nach dem rechtskräftigen Dublin-Entscheid die Überstellung nach Spanien bewusst verhindert. Als das nationale Verfahren wieder aufgenommen und das Asylgesuch abgelehnt worden sei, hätten sie es versäumt, dagegen beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde einzureichen. Stattdessen hätten sie um Wiedererwägung ersucht, ohne jedoch trotz mehrfacher Nachfrage stichhaltige Beweismittel einzureichen, was einen Mehraufwand generiert habe. Zudem habe sich aufgrund der Corona-Pandemie und ab Ende Februar 2022 durch die Bearbeitung ukrainischer Gesuche die Bearbeitung von Asylgesuchen stark verzögert.

E. 5.3

In der Replik wurde erwidert, es seien erhebliche Beweismittel eingereicht worden, sobald diese vorgelegen hätten. Der Beschwerdeführer habe nicht gewusst, dass seit 2018 gegen ihn ein Strafverfahren wegen PKK-Mitgliedschaft hängig gewesen sei und die Akte unter Geheimhaltungsbeschluss stehe. Dies habe er erst nach dem Asylentscheid festgestellt. Das SEM habe sich geweigert, selber Überprüfungen durch die Schweizer Vertretung in der Türkei vornehmen zu lassen. Später habe er vom zweiten Strafverfahren gegen ihn erfahren, diesmal wegen Verbreitung von PKK-Propaganda. Er habe die entsprechenden Akten, auch das Strafverfahren von 2018 betreffend, eingereicht. Auch diesbezüglich habe die Vorinstanz eine Überprüfung der Akten in der Türkei verweigert. Die Argumente des SEM bezüglich der Verzögerung bei der Bearbeitung von Asylgesuchen aufgrund der Corona-Pandemie und der hohen Zahl ukrainischer Gesuche um temporären Schutz überzeugten nicht.

E. 6.1

Tatsächlich können die Beschwerdeführenden nicht darauf abstellen, dass sie schon 2017 beziehungsweise 2018 in der Schweiz um Asyl ersucht haben. Das SEM hat in dem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass im Anschluss an ihre Asylgesuche rechtskräftige Dublin-Entscheide ergingen, die aufgrund von Verzögerungen nicht vollzogen werden konnten, sowie anschliessend ein unangefochten gebliebener

Asylentscheid vom 17. Juni 2020. Festzuhalten ist aber, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens einzig eine mögliche Rechtsverzögerung in Bezug auf das Wiedererwägungsverfahren mit Gesuchstellung am 24. Juli 2020 ist.

E. 6.2

Vorab ist die Kritik der Beschwerdeführenden an der langen Dauer des seit dem 24. Juli 2020 hängigen Wiedererwägungsverfahrens als grundsätzlich berechtigt einzustufen. Andererseits ist es angesichts der hohen Arbeitslast beim SEM nachvollziehbar und unvermeidbar, dass nicht alle Verfahren innerhalb der vorgesehenen Ordnungsfristen (vgl. Art. 111b Abs. 2 AsylG) abgeschlossen werden können, sondern länger dauern, insbesondere, wenn sich noch Abklärungsbedarf ergibt. Das SEM darf und muss Priorisierungen vornehmen (Art. 37b AsylG), was unweigerlich zur Überschreitung der Behandlungsfristen führen kann. In Bezug auf das im Juli 2020 eingereichte Wiedererwägungsgesuch sind auch die durch die Corona-Pandemie verursachten Verzögerungen der Verfahrensbearbeitung, auf die das SEM in seiner Vernehmlassung hinwies, einzubeziehen, insbesondere dann, wenn sich, wie vorliegend, noch Abklärungsmassnahmen aufdrängen. Hinzu kommt die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Migrationssituation im Jahr 2022 als ein Ereignis, welches in seiner Art und seinem Ausmass aussergewöhnlich und überdies unvorhersehbar war und welches die Geschäftslast der Migrationsbehörden in erheblichem Masse erhöhte (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-6376/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 4). Auch fielen in den Jahren 2022 und 2023 auch die übrigen Gesuchszahlen sehr hoch aus. Die vom SEM in der Vernehmlassung geltend gemachten Kapazitätsengpässe erscheinen daher nachvollziehbar. Dies mag sicherlich auch zum langen Zeitraum zwischen der Beweismitteileingabe der Beschwerdeführenden vom 29. April 2022 bis zum Instruktionsschreiben des SEM vom 25. Oktober 2023 beigetragen haben. Hinzu kommt, dass eingehende Analysen eingereicherter türkischer Dokumente - insbesondere angesichts der aktuell überdurchschnittlich vielen Asylgesuchen von türkischen Staatsbürgern und der beschränkten personellen Ressourcen - zeitaufwändig sind.

E. 6.3.1

Den Beschwerdeführenden ist aber zuzustimmen, dass es unverständlich erscheint, dass die von ihnen gestellten Verfahrensstandanfragen vom 1. April 2022 (vgl. SEM-Akten act. 27/3) und vom 5. Juli 2022 (vgl. SEM-Akten act. 32/3) durch das SEM unbeantwortet blieben. Die Vorinstanz wäre im Sinne der Verfahrensfairness gehalten, solche Anfragen zeitnah zu beantworten, zumal dies präventiv dazu beiträgt, dass Rechtsverzögerungsbeschwerden nicht (allenfalls voreilig) ergriffen werden und damit sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdeinstanz ihre Ressourcen bei der Bearbeitung von Verfahren einsetzen können.

E. 6.3.2

Allerdings reichten die Beschwerdeführenden wenige Wochen nach der Verfahrensstandanfrage vom 1. April 2022, mit Schreiben vom 29. April 2022 (vgl. SEM-Akten act. 28-31), weitere Beweismittel ein, die ein neues Verfahren gegen den Beschwerdeführer betrafen, wegen «Verbreitung von Propaganda für eine Terrororganisation». Gleichzeitig wurde mit den eingereichten Dokumenten eine Vereinigung mit dem geheim geführten Strafverfahren von (...) wegen Mitgliedschaft bei einer bewaffneten Organisation geltend gemacht. Angesichts des Einreichens der weiteren

Beweismittel war in jenem Zeitpunkt die nötige Entscheidungsfähigkeit noch nicht erlangt, was den rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden klar sein musste. Es konnte demnach auch bei der erneuten Verfahrensstandanfrage im Juli 2022, bei der die Beschwerdeführenden eine Rechtsverzögerungsbeschwerde androhten, nicht ernsthaft erwartet werden, dass bereits Entscheidungsfähigkeit vorliegen würde.

E. 6.4

Das SEM betont in der Vernehmlassung zu Recht, dass es die Beschwerdeführenden im Laufe des Verfahrens mehrfach aufgefordert hat, stichhaltige Beweismittel bezüglich der geltend gemachten strafrechtlichen Verfolgung einzureichen und ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Beschwerdeführenden haben jedoch immer wieder vorgebracht, sie könnten die geforderten Dokumente aus Geheimhaltungs- oder sonstigen Gründen nicht beibringen. Sie haben in ihren Eingaben stattdessen wiederholt die Forderung gestellt, das SEM solle über die Schweizer Vertretung in der Türkei die Abklärungen selber vornehmen und sich die E-Devlet- und UYAP-Auszüge beschaffen. Bis heute haben die Beschwerdeführenden keinen E-Devlet-Auszug eingereicht. Einen UYAP-Auszug haben sie erstmals mit Eingabe vom 15. November 2023 beziehungsweise als Screenshot am 4. Juli 2024 zu den Akten gereicht. Es obliegt den Beschwerdeführenden, geeignete Beweismittel zu beschaffen und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Auch wären Botschaftsabklärungen in der Türkei gegenwärtig wohl kaum geeignete Mittel zur Sachverhaltsfeststellung. Der Vorwurf der Beschwerdeseite, das SEM habe die eingereichten Beweismittel keinerlei Überprüfung unterzogen, muss als haltlos zurückgewiesen werden. Bereits aus den mehrfachen Instruktionsschreiben des SEM an die Beschwerdeführenden, in denen es jeweils konkret ausführt, warum die bisherigen Dokumente nicht zum Nachweis genügten und welche Beweismittel benötigt würden, lässt sich entnehmen, dass das SEM die eingereichten Dokumente internen Untersuchungen unterzogen und aus objektiven Gründen für unzureichend zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung befunden hat.

E. 6.4.1

So musste den Beschwerdeführenden spätestens im März 2021 klar sein, dass ihre mit dem Wiedererwägungsgesuch (vgl. SEM-Akten act. 1-3) eingereichten, lediglich in Kopie/Scan vorliegenden Dokumente zur «Mitgliedschaft einer Terrororganisation, Ermittlungen von 2018 und 2020 betreffend (Beschluss in sonstiger Sache, Vorführbefehl derselben Behörde, Geheimhaltungsbeschluss sowie Anwaltsbrief aus der Türkei) von der Aktenlage nicht ausreichen zur Sachverhaltsermittlung und Entscheidfällung. Denn sie wurden vom SEM mit Schreiben vom 9. März 2021 (vgl. SEM-Akten act. 8) aufgefordert, aktuelle E-Devlet-Auszüge hinsichtlich der Strafverfahren sowie einen aktuellen UYAP-Auszug einzureichen. Die Beschwerdeführenden teilten jedoch am 17. März 2021 mit, es sei ihnen nicht möglich, Zugriff auf E-Devlet und UYAP zu nehmen (vgl. SEM-Akten act. 9).

E. 6.4.2

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 respektive 27. Mai 2021 wandte sich das SEM erneut an die Beschwerdeführenden und wies darauf hin, dass die Echtheit der eingereichten Dokumente, da diese lediglich als Fotokopien/Scans vorlägen, nicht bestätigt werden könne. Es bestünden zudem Fragen zum eingereichten Geheimhaltungsbeschluss. Auch würden sich die Angaben der Beschwerdeführenden zu verfügbaren Informationen von E-Devlet und UYAP nicht mit den Gegebenheiten in der Türkei decken. Insbesondere

bestünde für jeden türkischen Staatsangehörigen zwingend Zugriff auf Auskünfte, welche im elektronischen System E-Devlet vorhanden seien. In Bezug auf die Datenbank UYAP seien auch im Fall von einer Geheimhaltung gewisse Informationen aufrufbar, dies umso mehr, wenn die Person einen Anwalt mandatiere.

E. 6.4.3

Anschliessend reichten die Beschwerdeführenden zwar nach Fristverlängerung am 28. Juli 2021 (vgl. SEM-Akten act. 19) weitere Dokumente ein. Hierbei handelte es sich aber lediglich um anwaltliche Schreiben aus der Türkei zur Bestätigung eines hängigen Strafverfahrens. Damit kamen die Beschwerdeführenden ihrer Mitwirkungspflicht erneut nur unzureichend nach, weil sie weder die verlangten Auszüge aus E-Devlet und UYAP noch die gerichtlichen Verfahrensakten einreichten (vgl. SEM-Akten act. 13 und act. 16).

E. 6.4.4

Mit Schreiben vom 27. August 2021 (vgl. SEM-Akten act. 23) forderte das SEM die Beschwerdeführenden erneut auf, aussagekräftige Beweismittel zur strafrechtlichen Verfolgung einzureichen, insbesondere Untersuchungsakten des Verfahrens (...). Diesbezüglich bestehe keine formelle Akteneinsichtsverweigerung. Die Beschwerdeführenden wurden nochmals aufgefordert, aktuelle Auszüge aus den Regierungsportalen E-Devlet und UYAP einzureichen.

E. 6.4.5

Daraufhin hat die Beschwerdeseite mit Schreiben vom 20. September 2021 (vgl. SEM-Akten act. 24) wiederholt, keinen Zugang zu E-Devlet und UYAP zu haben. Das SEM solle selber die Informationssysteme prüfen. Auch könnten keine weiteren Dokumente beschafft werden; es werde um eine Abklärung durch die Schweizer Vertretung ersucht.

E. 6.5

Auch mit der Eingabe von 29. April 2022, in der ein neues Strafverfahren von der Beschwerdeseite vorgebracht wird wegen «Verbreitung von Propaganda für eine Terrororganisation», und in den eingereichten Beweismitteln auch Bezug genommen wird auf das (geheim geführte) Strafverfahren (...), wird noch immer kein UYAP oder Devlet-Auszug mitgeliefert. Erst mit Eingabe vom 14. November 2023 wird erstmals eine UYAP-Auslistung eingereicht. Ein detaillierter UYAP-Auszug als Screenshot folgt erst durch den neuen Rechtsvertreter nach Aufforderung des SEM vom 14. Juni 2024 am 4. Juli 2024. Entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführenden haben sie mit den Vorbringen und Beweismitteln zum neuen Strafverfahren (ab 29. April 2022) auch nicht bereits die Existenz des ersten Strafverfahrens bewiesen. Das wird spätestens aus dem Instruktionsschreiben des SEM vom 14. Juni 2024 an die Beschwerdeführenden deutlich, in welchem das SEM erklärt hatte, dass in Bezug auf das Verfahren von 2018 mittlerweile längst eine Anklageschrift der Einstellungsverfügung vorliegen müsste.

E. 6.6

Zu einer gewissen Verfahrensverzögerung beigetragen hat vorliegend auch der Umstand, dass das SEM Instruktionsschreiben an den ehemaligen Rechtsvertreter wiederholt zustellen musste (siehe Instruktionsschreiben und Retouren vom 4. Mai 2021 und 27. Mai 2021, SEM-Akten act. 13-16 sowie vom 3. Mai 2024 und 13. Mai 2024, SEM-Akten act. 48-50).

E. 6.7

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das SEM nach Eingang des Wiedererwägungsgesuches in einem noch vertretbaren Zeitrahmen die nötigen Verfahrensschritte vorgenommen hat, wenn es auch zwischenzeitlich Verzögerungen gab, in denen keine erkennbaren Instruktions-massnahmen getätigt worden sind und einzelne Verfahrensstandanfragen unbeantwortet blieben (siehe oben). Dieser Umstand ist aber einerseits den zuvor genannten Faktoren, insbesondere dem trotz der Beschwerdeseite obliegenden Mitwirkungspflicht mehrfachen Einreichen nur ungenügender und (teilweise unübersetzter, wie zuletzt am 4. Juli 2024) türkischer Beweismittel und Behördendokumente, der Komplexität der Sache mehrerer Strafverfahren und einem damit entsprechenden zu generierenden zeitlichen Aufwand geschuldet. Bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Faktoren ist daher in der vorliegenden Fallkonstellation die bestehende Dauer des Verfahrens deshalb gerade noch als angemessen zu bezeichnen.

E. 6.8

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV ist demzufolge zu verneinen. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich als unbegründet, und die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist (vgl. E. 1.6). Das SEM ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer, der Eingaben zum Verfahrensstand sowie der vorliegenden Beschwerde gehalten sein dürfte, das Verfahren baldmöglichst abzuschliessen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls ist indessen gemäss Art. 6 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ausnahmsweise auf die Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [ehemaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 38 E. 4). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.